

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „BÖRDE“ Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 02/08

15. Februar 2008

kostenlos



DOMERSLEBEN
KARNIVAL
2008



Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
Bürgermeisterin - Frau Hort
Tel.-Nr.: ISDN: 447-0
Fax: 447-77
unter der Vorwahl 039209

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/64290
Sprechtag: donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Bottmersdorf Herr H.-D. Sill finden im 14-tägigen Wechsel dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1
- in Klein Gernersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Meyer
Tel.-Nr.: Gemeinde 039209/3114
Sprechtag: freitags 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

NEU!!! Bauernstraße 18
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Huhn
NEU!!! Tel.-Nr.: Gemeinde 039293/57538
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wir möchten alle Internetfreunde darauf hinweisen, dass sich neben der Stadt Wanzleben jetzt auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert.
Unter <http://www.wanzleben.de>
bzw. <http://www.vgemboerde.de> können Einwohner und Gäste Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Stadt Wanzleben bzw. über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr
	und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr
	und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Verwaltungsleiterin - Frau Hort

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 - 17:00 Uhr
im Haus I, Rathauskeller, Markt 1-2

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tele. 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel. Fax. – Nr.: 039293 / 5459
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel. – Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel. – Nr. 039209 / 50289
Fax. – Nr. 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Becker
Tel. – Nr. 039407 / 412 und 5660
Sprechtag: freitags von 17:30 – 19:00 Uhr

Anmerkung der Redaktion!

Aufgrund der zunehmenden Zahl der Beiträge im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes möchten wir alle Vereine und Institutionen bitten, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen, in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de zur Verfügung zu stellen. Beiträge in anderer Form können ab sofort nicht mehr berücksichtigt werden.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung wiederkehrende Beiträge für die Gemeinde Domersleben	4 - 5
02. Bekanntmachung der 2. Änderung der Festsetzungssatzung des HHJ 1999 für die Gemeinde Domersleben	5 - 6
03. Bekanntmachung der 2. Änderung der Festsetzungssatzung des HHJ 2000 für die Gemeinde Domersleben	6 - 7
04. Bekanntmachung der 2. Änderung der Festsetzungssatzung des HHJ 2001 für die Gemeinde Domersleben	7 - 9
05. Bekanntmachung der 2. Änderung der Festsetzungssatzung des HHJ 2002 für die Gemeinde Domersleben	9 - 10
06. Bekanntmachung der 2. Änderung der Festsetzungssatzung des HHJ 2003 für die Gemeinde Domersleben	10 - 11
07. Bekanntmachung der 1. Änderung der Festsetzungssatzung des HHJ 2004 für die Gemeinde Domersleben	11 - 12
08. Bekanntmachung der 1. Änderung der Festsetzungssatzung des HHJ 2005 für die Gemeinde Domersleben	12 - 13
09. Bekanntmachung der 1. Änderung der Festsetzungssatzung des HHJ 2006 für die Gemeinde Domersleben	14
10. Bekanntmachung der Kita-Satzung der Gemeinde Domersleben	15 - 17
11. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben	18 - 19
12. Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses der 1. Änderung und Erweiterung B-Plan Nordzucker AG für die Gemeinde Klein Wanzleben	19 - 20
13. Bekanntmachung Auslegungsbeschluss 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Wanzleben	21
14. Bekanntmachung In-Kraft-Treten des B-Planes Behindertenwerkstatt Seehausen für die Stadt Seehausen	21
15. Bekanntmachung zur Befragung Mikrozensus	21 - 23

Nichtamtlicher Teil:

01. Historisches	24
02. Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	25 - 31
03. Gratulationen	32 - 34

Anmerkung der Redaktion

Aufgrund von Anfragen von Vereinen und Institutionen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass **am 29. eines jeden Monats alle Beiträge und Termine** der Redaktion vorliegen müssen. Fällt der **29.** auf ein Wochenende, bitten wir, uns **an dem davorliegenden Freitag** alle Veröffentlichungen zuzuleiten.

Amtlicher Teil

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Domersleben

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 a Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben in seiner Sitzung am 30. Januar 2008 die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Domersleben vom 12. November 2003 beschlossen.

§ 1 der § 4 erhält folgende Fassung

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,5 %.

§ 2 der § 2 Abrechnungseinheit erhält folgende Fassung

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlich und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen gebildet.

- | | |
|----------------------------|------------------|
| 1. Dr. J.-R.-Becher Straße | 10. Krugstraße |
| 2. Friedensplatz | 11. Lindenstraße |
| 3. Friedensstraße | 12. Mühlenpforte |

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| 4. Gartenstraße | 13. Puschkinstraße |
| 5. Gerhart-Hauptmann-Straße | 14. Sarrestraße |
| 6. Goethestraße | 15. Sträßchen |
| (ohne verlaufenden Außenbereich) | |
| 7. Heinrich-Mann-Straße | 16. Thomas-Müntzer-Straße |
| 8. Heinrich-Heine-Weg | 17. Hinter der Bauerwand |
| 9. Hemsdorfer Weg | 18. Wanzlebener Str. LIO 46 |

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung

§ 3 In-Kraft-Treten

- 1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 dieser Satzung erwähnten Planes im Maßstab 1 : 1500 über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus 2 der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 202 während der Dienstzeiten und während der Sprechstunden des Bürgermeisters in Domersleben, Gartenstraße 4 für die Dauer vom 18. Februar 2008 bis 03. März 2008.
- 2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung vom 27. April 2005 außer Kraft.

Domersleben, den 04. Februar 2008

Bernd Meyer
Bürgermeister

Siegel



Bekanntmachungshinweis

zur Auslegung des Planes über die Abrechnungseinheit zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Domersleben

Der Plan über die Abrechnungseinheit (§ 2) liegt im Dienstgebäude im Maßstab 1 : 1500 über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus 2 der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 202 während der Dienstzeiten und während der Sprechstunden des Bürgermeisters in Domersleben, Gartenstraße 4 für die Dauer vom 18. Februar 2008 bis 03. März 2008.

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 1999 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben vom 12. November 2003, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben durch Beschluss vom 30. Januar 2008 die 2. Änderung zur Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom 01.01.1999 bis zum 31.12.1999 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben für die Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003 in der derzeitig gültigen Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben durch Beschluss am 30. Januar 2008 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Gemeinde Domersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,5 v. H gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 1999

0,096 DM/m²

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2000 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. April 2005 außer Kraft.

Domersleben, den 04. Februar 2008

Bernd Meyer
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage:

Über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 1999 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben

Vergleichsberechnung gemäß § 13 Übergangsregelungen

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten
Grundstücke im Abrechnungsgebiet für
wiederkehrende Beiträge

=

663.917,93 m²

abzüglich

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke
Bebauungsplangebiet (Erschließung)
„Hinter der Bauerwand“

= 22.543,25 m²

Verteilungsfläche gesamt:

= **641.374,68 m²**
=====

Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 1999

für die straßenbauliche Maßnahme

- umlagefähiger Aufwand insgesamt:
davon

= 110.747,88 DM

- Gemeindeanteil 44,5 %

= 49.282,81 DM

- Anliegeranteil / Beitragspflichtige 55,5 %

= 61.465,07 DM

- Anliegeranteil / Beitragspflichtige

= 61.465,07 DM

- abzüglich Leistungen Dritter

50 % für die Beitragspflichtigen

= 0,00 DM

umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige

= **61.465,07 DM**
=====

Berechnung Beitragssatz je Quadratmeter Grundstücksfläche (DM/ m²):

61.465,07 DM : 641.374,68 m² = 0,096 DM/m²
=====

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2000 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben vom 12. November 2003, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben durch Beschluss vom 30. Januar 2008 die 2. Änderung zur Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2000 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben für die Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003 in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben durch Beschluss am 30. Januar 2008 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Gemeinde Domersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,5 v. H gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2000

0,01 DM/m²

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. April 2005 außer Kraft.

Domersleben, den 04. Februar 2008

Bernd Meyer
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage:

Über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2000 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben

Vergleichsberechnung gemäß § 13 Übergangsregelungen

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke im Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge	=	663.917,93 m ²
---	---	---------------------------

abzüglich

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke Bebauungsplangebiet (Erschließung) „Hinter der Bauerwand“	=	22.543,25 m ²
--	---	--------------------------

Verteilungsfläche gesamt:	=	641.374,68 m² =====
---------------------------	---	--

Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2000 Mühlenpforte, Dr. J.-R.-Becher-Str. und Goethestraße	für die straßenbaulichen Maßnahmen
---	---

- umlagefähiger Aufwand insgesamt:	=	10.658,75 DM
davon		
- Gemeindeanteil 44,5 %	=	4.743,14 DM
- Anliegeranteil / Beitragspflichtige 55,5 %	=	5.915,61 DM

- Anliegeranteil / Beitragspflichtige	=	5.915,61 DM
---------------------------------------	---	-------------

- abzüglich Leistungen Dritter 50 % für die Beitragspflichtigen	=	0,00 DM
--	---	---------

umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige	=	5.915,61 DM =====
--	---	-----------------------------

Berechnung Beitragssatz je Quadratmeter Grundstücksfläche (DM/ m²):

5.915,61 DM	:	641.374,68 m ²	=	0,01 DM/m ²
-------------	---	---------------------------	---	------------------------

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2001 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender

Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben vom 12. November 2003, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben durch Beschluss vom 30. Januar 2008 die 2. Änderung zur Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2001 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben für die Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003 in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben durch Beschluss am 30. Januar 2008 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Gemeinde Domersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,5 v. H gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2001

0,002 DM/m²

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. April 2005 außer Kraft.

Domersleben, den 04. Februar 2008

Bernd Meyer
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage:

Über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2001 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben

Vergleichsberechnung gemäß § 13 Übergangsregelungen

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke im Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge	=	663.917,93 m ²
---	---	---------------------------

abzüglich

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke Bebauungsplangebiet (Erschließung) „Hinter der Bauerwand“	=	22.543,25 m ²
--	---	--------------------------

Verteilungsfläche gesamt:	=	641.374,68 m² =====
---------------------------	---	--

Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2001 Th.-Müntzer-Str. / Goethestraße	für die straßenbauliche Maßnahme
---	---

- umlagefähiger Aufwand insgesamt:	=	2.094,19 DM
davon		
- Gemeindeanteil 44,5 %	=	931,92 DM
- Anliegeranteil / Beitragspflichtige 55,5 %	=	1.162,27 DM
- Anliegeranteil / Beitragspflichtige	=	1.162,27 DM

- abzüglich Leistungen Dritter 50 % für die Beitragspflichtigen	=	0,00 DM
--	---	---------

umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige	=	1.162,27 DM =====
--	---	-----------------------------

Berechnung Beitragssatz je Quadratmeter Grundstücksfläche (DM/ m²):

1.162,27 DM	:	641.374,68 m²	=	0,002 DM/m²
-------------	---	---------------	---	-------------

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2002 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben vom 12. November 2003, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben durch Beschluss vom 30. Januar 2008 die 2. Änderung zur Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2002 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben für die Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003 in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben durch Beschluss am 30. Januar 2008 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Gemeinde Domersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,5 v. H gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2002

0,07 Euro/m²

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. April 2005 außer Kraft.

Domersleben, den 04. Februar 2008

Bernd Meyer
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage:

Über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2002 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben

Vergleichsberechnung gemäß § 13 Übergangsregelungen

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke im Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge	=	663.917,93 m²
---	---	---------------

abzüglich

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke
Bebauungsplangebiet (Erschließung)
„Hinter der Bauerwand“

= 22.543,25 m²

Verteilungsfläche gesamt:

= **641.374,68 m²**
=====

**Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2002
G.-Hauptmann-Str. und Gartenstraße**

für die straßenbaulichen Maßnahmen

- umlagefähiger Aufwand insgesamt:
davon

= 75.848,66 Euro

- Gemeindeanteil 44,5 %

= 33.752,65 Euro

- Anliegeranteil / Beitragspflichtige 55,5 %

= 42.096,01 Euro

- Anliegeranteil / Beitragspflichtige

= 42.096,01 Euro

- abzüglich Leistungen Dritter
50 % für die Beitragspflichtigen

= 0,00 Euro

umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige

= **42.096,01 Euro**
=====

Berechnung Beitragssatz je Quadratmeter Grundstücksfläche (DM/ m²):

42.096,01 Euro : 641.374,68 m² = 0,07 Euro/m²

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2003 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben vom 12. November 2003, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben durch Beschluss vom 30. Januar 2008 die 2. Änderung zur Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2003 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben für die Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003 in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben durch Beschluss am 30. Januar 2008 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Gemeinde Domersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,5 v. H gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2003

0,05 Euro/m²

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. April 2005 außer Kraft.

Domersleben, den 04. Februar 2008

Bernd Meyer
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage:

Über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2003 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben

Vergleichsberechnung gemäß § 13 Übergangsregelungen

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten
Grundstücke im Abrechnungsgebiet für
wiederkehrende Beiträge = 656.509,21 m²

abzüglich

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke
Bebauungsplangebiet (Erschließung)
„Hinter der Bauerwand“ = 22.543,25 m²

Verteilungsfläche gesamt: = **633.965,96 m²**
=====

Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2003 für die straßenbauliche Maßnahme

- umlagefähiger Aufwand insgesamt: = 48.406,08 Euro
davon
- Gemeindeanteil 44,5 % = 21.540,71 Euro
- Anliegeranteil / Beitragspflichtige 55,5 % = 26.865,37 Euro

- Anliegeranteil / Beitragspflichtige = 26.865,37 Euro
- abzüglich Leistungen Dritter 0,00 Euro
50 % für die Beitragspflichtigen = 0,00 Euro

umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige = **26.865,37 Euro**
=====

Berechnung Beitragssatz je Quadratmeter Grundstücksfläche (Euro/ m²):

26.865,37 Euro : 633.965,96 m² = 0,05 Euro/m²

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2004 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben vom 12. November 2003, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben durch Beschluss vom 30. Januar 2008 die 1. Änderung zur Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben für die Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003 in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben durch Beschluss am 30. Januar 2008 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Gemeinde Domersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,5 v. H gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2004

0,0009 Euro/m²

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2004, 24:00 Uhr in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung zum Beitragssatz vom 19. September 2007 außer Kraft.

Domersleben, den 04. Februar 2008

Bernd Meyer
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage für Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Investitionsjahr 2004

Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes vom 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004

Baumaßnahme	Umlagefähiger Aufwand gesamt	Anteil 55,6 % Beitragspflichtige	Anteil 44,4 % Gemeinde Domersleben
Gartenstraße	1.066,14 Euro	592,77 Euro	473,37 Euro
Abzüglich Fördermittel § 5 Abs. 5 KAG-LSA	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
tatsächlicher umlagefähiger Aufwand	1.066,14 Euro	592,77 Euro	473,37 Euro

Berechnung Beitragssatz

592,77 Euro : 627.611,36 m² = 0,0009 Euro/m²

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2005 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben vom 12. November 2003, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben durch Beschluss vom 30. Januar 2008 die 1. Änderung zur Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2005 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben für die Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003 in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben durch Beschluss am 30. Januar 2008 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Gemeinde Domersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,5 v. H gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2005

0,12 Euro/m²

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2005, 24:00 Uhr in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung zum Beitragssatz vom 19. September 2007 außer Kraft.

Domersleben, den 04. Februar 2008

Bernd Meyer
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage für Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Investitionsjahr 2005

Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes vom 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005

Baumaßnahme	Umlagefähiger Aufwand gesamt	Anteil 55,6 % Beitragspflichtige	Anteil 44,4 % Gemeinde Domersleben
Gartenstraße	2.906,12 Euro	1.615,80 Euro	1.290,32 Euro
Heinrich-Heine-Weg und Puschkinstraße	198.505,13 Euro	110.368,86 Euro	88.136,28 Euro
Zwischensumme	201.411,25 Euro	111.984,66 Euro	89.426,60 Euro
abzüglich Fördermittel § 5 Abs. 5 KAG-LSA	75.000,00 Euro	37.500,00 Euro	37.500,00 Euro
tatsächlicher umlagefähiger Aufwand	126.411,25 Euro	74.484,66 Euro	51.926,60 Euro

Berechnung Beitragssatz

74.484,66 Euro : 627.611,36 m² = 0,12 Euro/m²

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2006 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben vom 12. November 2003, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben durch Beschluss vom 30. Januar 2008 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2006 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben, Abrechnungseinheit Domersleben.

§ 1 Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Domersleben für die Abrechnungseinheit Domersleben vom 12. November 2003 in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben durch Beschluss am 30. Januar 2008 entsprechend § 2 Satzung festgelegt.
3. Der Anteil der Gemeinde Domersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt 44,5 v. H gemäß § 4 wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2 Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Domersleben wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2006

0,0009 Euro/m²

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2006, 24:00 Uhr in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung zum Beitragssatz vom 19. September 2007 außer Kraft.

Domersleben, den 04. Februar 2008

Bernd Meyer
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage für Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Investitionsjahr 2006

Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes vom 01. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006

Baumaßnahme	Umlagefähiger Aufwand gesamt	<i>Anteil 55,6 %</i> Beitragspflichtige	<i>Anteil 44,4 %</i> Gemeinde Domersleben
Straßenbeleuchtung Sarrestraße und Sträßchen	2.806,92 Euro	1.560,65 Euro	1.246,27 Euro
Heinrich-Heine-Weg und Puschkinstraße	38.961,01 Euro	21.662,32 Euro	17.298,69 Euro
Zwischensumme	41.767,93 Euro	23.222,97 Euro	18.544,96 Euro
abzüglich Fördermittel § 5 Abs. 5 KAG-LSA	47.541,73 Euro	23.770,87 Euro	23.770,86 Euro
tatsächlicher umlagefähiger Aufwand	-5.773,80 Euro	-547,90 Euro	-5.225,90 Euro

Berechnung Beitragssatz

-547,90 Euro : **627.611,36 m²** = **-0,0009 Euro/m²**

Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung “Pittiplatsch“ in Trägerschaft der Gemeinde Domersleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 1; 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 geändert am 12.11.2004 (GVBL LSA Nr. 61/2004), dem § 5 SGB VIII vom 14.12.1990 (BGB I S. 1163) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII vom 27.12.2003 (BGB I S. 3022) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben am 30. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Domersleben unterhält eine Tageseinrichtung als öffentliche Einrichtung.
Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig.
Die Tageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel der Tageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Der Träger der Tageseinrichtung erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Tageseinrichtung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung der Tageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Tageseinrichtung an die Gemeinde Domersleben, als steuerbegünstigte Körperschaft.
- (2) Die Tageseinrichtung hat das Ziel, die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.
- (3) Tageseinrichtungen sind:
 1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren,
 2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt, (Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht)
 3. Horte für schulpflichtige Kinder und
 4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3.

§ 2 Anspruch

- (1) Der Anspruch auf Kinderbetreuung richtet sich gegen die Gemeinde Domersleben, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 1. Auf einen ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung gemäß § 3 KiFöG LSA i.V.m. § 17 (2)
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern / Erziehungsberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches SGB ein Bedarf für solche Förderung besteht,
 - b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
 - c) in Ausnahmefällen entscheidet das Jugendamt gemäß § 3a (3) Satz 1 KiFöG LSA über den Betreuungsan-

spruch

2. Auf einen Halbtagsplatz von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldungen ihrer Kinder in der Tageseinrichtung. Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages (Antragsstellung möglichst langfristig) an den Träger.
Bevor über den Antrag nicht entschieden ist, darf eine Aufnahme nicht erfolgen.
Die Eltern / Erziehungsberechtigten erhalten vom Träger einen Gebührenbescheid, der in der Regel einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmetermin erlassen und zugestellt wird.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis. Die Betriebserlaubnis wird durch das Landesverwaltungsamt erteilt.
- (4) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Eventuell entstehende Kosten für die Untersuchung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (5) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Bei Erfüllung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung hat die Tageseinrichtung Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. In der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr ist eine Betreuung im Ausnahmefall auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Kuratoriums.
Bei Anspruch auf Halbtagsbetreuung ist die Tageseinrichtung Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet.
- (2) Bei begründetem Mehrbedarf von Betreuungszeiten über den gesetzlich geregelten Rechtsanspruch von 10 Stunden täglich hinaus, entscheidet der Träger, bei Vorlage eines schriftlichen Antrages durch den Erziehungsberechtigten, im Einvernehmen mit dem Kuratorium im Einzelfall.
- (3) Der Teilbereich Hort (Kinder von 6 - 14 Jahren) ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) frühestens ab 6:00 Uhr bis Schulbeginn sowie nach Schulschluss bis spätestens 17:00 Uhr geöffnet.
- (4) In der schulfreien Zeit (Ferien) ist der Hort, als Teilbereich der Tageseinrichtung von 6:00 - 17:00 Uhr geöffnet.
- (5) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 1. Werktag des Folgejahres bleibt die Tageseinrichtung geschlossen.
- (6) Die Öffnungszeiten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den örtlichen Gegebenheiten durch den Träger festgelegt. Vor der Änderung der täglichen Öffnungszeiten wird das Elternkuratorium gehört.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Tageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr in Form eines Elternbeitrages erhoben.
Der Elternbeitrag ist für einen vollen Monat zu entrichten.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsanspruch.
Bei Veränderung des Rechtsanspruches, bei Verkürzung als auch bei Erweiterung der Betreuungszeit (Reduzierung eines Ganztagsplatzes auf einen Halbtagsplatz und umgekehrt) verändert sich die Gebührenpflicht ab dem 1. Tag, an dem sich der Betreuungsanspruch ändert und endet ab dem Folgetag an dem sich der Betreuungsanspruch erneut verändert.
Der Elternbeitrag bei taggenauer Abrechnung liegt jedoch nicht höher als der Beitrag für einen Ganztagsplatz.
Die durch den erhöhten Bedarf an Betreuungszeiten entstehenden Mehrkosten sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (3) Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung, und wird nach Anhörung des Elternkuratoriums festgelegt.
- (4) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind beim Jugendamt des Landkreises Börde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen.
Auf Antrag ermäßigt das Jugendamt die Elternbeiträge bei Eltern / Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen ganz oder teilweise, wenn die Belastung der Eltern / Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85 und 87 bis 88 SGB XII.
- (2) Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat und die Bestätigung dem Träger nicht vorliegt, haben die Erziehungsberechtigten den vollen Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind die Eltern / Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.
Die Höhe des geschuldeten Elternbeitrages wird dem Gebührenschuldner durch Bescheid mitgeteilt.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung und endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Kindertagesstätte abgemeldet wird.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind im jeweiligen Monat eintritt bzw. ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen.

§ 10 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Erhebung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühr ist spätestens zum 7. des laufenden Monats fällig.

§ 11 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, wird der Gebührenschuldner einmal schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang zu verzeichnen, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Säumnisbetrages von der Betreuung ausgeschlossen. Die Mahnfrist beträgt 10 Tage.

§ 12 Unterbrechung der Nutzung

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten wird.
- (2) Die Gebühr ist in voller Höhe weiter zu zahlen bei:
> vom Gesundheitsamt angeordneter Schließung der Kindertageseinrichtung (bis zu zehn Werktagen)
> notwendiger Schließung aus betrieblichen Gründen (bis zu zehn Werktagen)

§ 13 Gastkinder

- (1) Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat.
Gastkinder müssen bei der Leiterin der Tageseinrichtung spätestens 1 Woche vor Aufnahme angemeldet werden.
- (2) Kinder können bis zu der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis der Tageseinrichtung aus den nicht zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinden und Städten aufgenommen werden, wenn ein Kostenübernahmebescheid der zuständigen Verwaltung vorliegt.

§ 14 Besuch einer Kindertageseinrichtung in Orten außerhalb der Gemeinde Domersleben

Unter Beachtung des § 5 SGB VIII i.V.m. § 3b KiFöG LSA haben Erziehungsberechtigte das Recht zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen, insbesondere der Wunsch in einer Tageseinrichtung mit besonderem religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Stil, mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeitsplatz. Der Wahl soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

§ 15 Verpflegung

- (1) In der Tageseinrichtung wird eine warme Mittagsmahlzeit sowie div. Getränke angeboten.
Für den Teilbereich Hort gilt dies nur während der schulfreien Zeit / Ferien.
Die Kosten sind durch die Eltern / Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (2) Die Bestellung der benötigten Portionen an die Lieferküche erfolgt durch die Leiterin der Tageseinrichtung.
- (3) Die Bezahlung/Überweisung der Kosten für die tägliche warme Mahlzeit erfolgt durch die Eltern / Erziehungsberechtigten direkt an den Lieferer.

§ 16 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten (Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Erziehungsberechtigten).
Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der Erzieherin gemeldet hat

und endet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.

- (2) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern / Erziehungsberechtigten.
- (3) Ein Kind darf den Hin- und Rückweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

§ 17 Unfallversicherungsschutz

Der Träger versichert alle Kinder während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.

§ 18 Mitteilungen an die Tageseinrichtung

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Wohnanschrift sowie der Arbeitsstelle der Leiterin der Tageseinrichtung mitgeteilt werden.
Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Gemeinde Domersleben nicht.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leiterin der Tageseinrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

§ 19 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsschutzes.

Anlage 1

Gebührentarif

I. Der Elternbeitrag je Kalendermonat wird bis auf Widerruf wie folgt erhoben:

a) für einen Ganztagsplatz:		
Krippenkind	0 - 3 Jahre	150,00 Euro
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	125,00 Euro
b) für einen Halbtagsplatz		
Krippenkind	0 - 3 Jahre	100,00 Euro
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	85,00 Euro

Bei gewünschter Eingewöhnungszeit des angemeldeten Kindes wird die Gebühr eines Halbtagsplatzes entsprechend der Altersstruktur erhoben.

II. Bei Änderung des Betreuungsanspruches innerhalb eines Monats wird gemäß § 5 (2) KAG LSA eine Gebühr erhoben:
Für die Errechnung des Tagessatzes wird generell eine Betreuungszeit von durchschnittlich 20 Werktagen / Monat zu Grunde gelegt.

Berechnung bei einem Ganztagsplatz:	0-3 Jahre	150,00 Euro: 20 Tage/Monat = 7,50 Euro
	3-6 Jahre	125,00 Euro: 20 Tage/Monat = 6,25 Euro
Berechnung bei einem Halbtagsplatz:	0-3 Jahre	100,00 Euro: 20 Tage/Monat = 5,00 Euro
	3-6 Jahre	85,00 Euro: 20 Tage/Monat = 4,25 Euro

Die Berechnung des anteiligen Elternbeitrages erfolgt nach den tatsächlichen Öffnungstagen / Monat.

III. Der Elternbeitrag im Teilbereich Hort wird je Kalendermonat bis auf Widerruf wie folgt erhoben:

Ein Kind im Hort	6-14 Jahre	60,00 Euro
------------------	------------	------------

IV. Für Gastkinder nach § 13 der Satzung wird als Gebühr ein Tagessatz von 10,00 Euro erhoben und bei gewünschter Verpflegung / Getränke gilt § 15 entsprechend.

V. Für die Betreuung von Kindern bei begründetem Mehrbedarf von Betreuungszeiten über den gesetzlich geregelten Rechtsanspruch von 10 Stunden täglich hinaus, wird folgende Gebühr erhoben:

angefangene Stunde / pro Tag / je Kind	1,00 Euro
--	-----------

Domersleben, den 04. Februar 2008

Bernd Meyer
Bürgermeister

§ 20 Um- und Abmeldungen

Eine Ab- oder Ummeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung kann spätestens zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden.

Wichtige Gründe sind:

- Wohnortwechsel
- Krankheit (Voraussetzung ärztliche Bestätigung)
- Betreuung in anderen z. B. heilpädagogische Einrichtungen
- Änderung der familiären Verhältnisse
- Weitere Gründe werden im Einzelfall geprüft

Eine Aufkündigung des Betreuungsplatzes nach o. g. Gründen muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Träger (zum Monatsende) eingereicht werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung "Pittiplatsch" in Trägerschaft der Gemeinde Domersleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 14.06.2006, außer Kraft.

Domersleben, den 04. Februar 2008

Bernd Meyer
Bürgermeister

S i e g e l

S i e g e l

H a u p t s a t z u n g d e r Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Aufgrund der §§ 6 und 79 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben in seiner Sitzung am **26. November 2007** folgende Satzung beschlossen.:

I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen § 1

Dienstsiegel

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet: Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister der Trägergemeinde in seiner Funktion als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes vorbehalten. Der Leiter kann weitere Bedienstete schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen.

II. Abschnitt Organe § 2

Gemeinschaftsausschuss

- (1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmt sich nach § 78 GO LSA und den Regelungen der jeweils gültigen Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben. Der Bürgermeister der Trägergemeinde als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung:
„Mitglied des Gemeinschaftsausschusses“.
- (3) Der Gemeinschaftsausschuss wählt gem. § 54 Abs. 3 GO LSA aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Amtszeit bestimmt sich nach den Regelungen der jeweils gültigen Gemeinschaftsvereinbarung.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und die Vertreter des Vorsitzenden können abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über:
die Erteilung seines Einvernehmens bei der Anstellung von Beschäftigten und Beamten für Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft in den Entgeltgruppen TvöD 9 bis 14 und ab Besoldungsgruppe A9.
- (2) Dem Gemeinschaftsausschuss wurden die Aufgaben der Schiedsstelle und die des Wahlausschusses aller Gemeinden übertragen.

§ 4

Entschädigungen

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach

Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA; § 78 Abs. 4 GO LSA bleibt unberührt.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Bürgermeister der Trägergemeinde als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- (1) Der Bürgermeister der Trägergemeinde entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder ein Vermögenswert von 25.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird.
- (2) Der Bürgermeister der Trägergemeinde ist für die Anstellung der Beschäftigten für Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft in den Entgeltgruppen TvöD 1 bis 6 zuständig.
- (3) Im Übrigen nimmt der Bürgermeister der Trägergemeinde in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr.
- (4) Der Wert der Leistung i. S. § 81 b Abs. 3 GO LSA wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- (5) Der Bürgermeister der Trägergemeinde kann weitere Bedienstete zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Trägergemeinde eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft.
Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine in der Verwaltung der Trägergemeinde hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Aufgaben entsprechend zu entlasten ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 8

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss hält im Verlauf seiner öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses oder dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes. Eine

Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

IV. Abschnitt

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben veröffentlicht.
- (2) Alle übrigen erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushänge in den Aushängekästen der Stadt Wanzleben und der Mitgliedsgemeinden:

Stadt Wanzleben:	Markt 1 (Rathaus) gegenüber Große Gartenstraße 2 gegenüber Goethestraße 3 gegenüber Ahornweg 1
<i>Ortsteil Blumenberg</i>	Schulstraße (am Bahnübergang)
<i>Ortsteil Buch</i>	gegenüber Dorfstraße 9
<i>Ortsteil Schleibnitz</i>	Hauptstraße 19
<i>Ortsteil Stadt Frankfurt</i>	Siedlungsweg 1
Bottmersdorf	Thälmannplatz 3
<i>Ortsteil Klein Germersleben</i>	Dorfstraße 18
Groß Rodensleben	Kreuzung Magdeburger Straße / Spielstraße Friedensstraße
<i>Ortsteil Bergen</i>	Bergstraße
<i>Ortsteil Hemsdorf</i>	Wanzlebener Straße / Ecke Friedensstraße
Domersleben	Krugstraße
Dreileben	Lindenstraße (am Teich)
Eggenstedt	Hauptstraße 44 a
Hohendodeleben	Magdeburger Straße 73 Kreuzung Magdeburger Tor / Langenweddinger Straße Matthissonstraße 31 Vor dem Kirchtore Matthissonstraße / Ecke Kleine Straße
Klein Rodensleben	Magdeburger Straße / Ecke Krugstraße
Klein Wanzleben	Alte Hauptstraße 39 (Rathaus) Rabbethgestraße 7 (Bäckerei Groth) Lindenallee 48/49 (Ärztehaus) Wohngebiet Mühlenplan (gegenüber Mühlenplan 2) Magdeburger Straße (Bahnübergang)
<i>Ortsteil Remkersleben</i>	Hauptstraße 17 (Bürgerhaus Remkersleben)
<i>Ortsteil Meyendorf</i>	Dorfstraße 34 (Am Spielplatz Meyendorf)
Seehausen	Friedensplatz 11 Gartenstraße 5 a (Kindertagesstätte) Am Sportplatz

Die Aushängefrist beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Wanzleben, Haus I, Markt 1 - 2 oder Haus II, Roßstraße 44, während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ausgelegt werden. Auf die Auslegungsfrist wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der für die Bekanntmachung erforderlichen Form hingewiesen.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist in den Aushängekästen (siehe Absatz 2 Satz 1).

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Februar 2005 außer Kraft.

Wanzleben, den 28. November 2007

Petra Hort

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Siegel

Diese Hauptsatzung ist mit Verfügung des Landkreises „Bördekreis“ - Gesch.-Z. 15.2.30.2 lo - vom 10.01.2008 genehmigt worden.

Petra Hort

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde

Klein Wanzleben

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet der Nordzucker AG“ Klein Wanzleben

Der Gemeinderat Klein Wanzleben hat am 28.01.2008 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet der Nordzucker AG“ mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet der Nordzucker AG“ wird mit Begründung und Umweltbericht vom

25. Februar 2008 bis einschließlich 28. März 2008

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zimmer 103 ausgelegt.

Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr
Di. 13.30 bis 18.00 Uhr
Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
außerhalb nach Vereinbarung.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

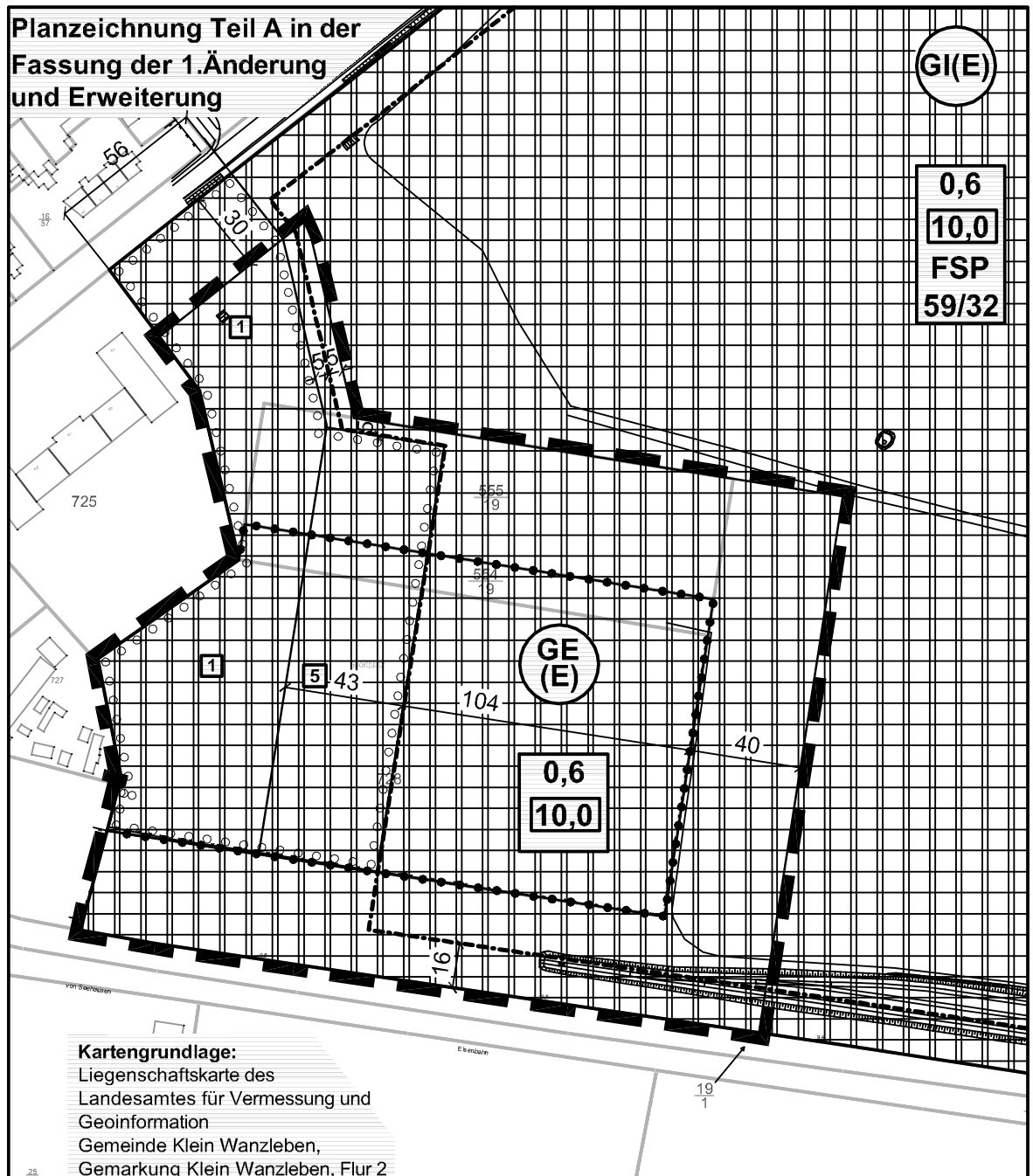
- Stellungnahme des Landkreis Börde vom 25.10.2007
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 16.10.2007

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Klein Wanzleben, den 29.01.2008

Horst Flügel
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Klein Wanzleben

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Klein Wanzleben

Der Gemeinderat Klein Wanzleben hat am 28.01.2008 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Klein Wanzleben mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung und Umweltbericht vom

25. Februar 2008 bis einschließlich 28. März 2008

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zimmer 103 ausgelegt.

Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr
Di. 13.30 bis 18.00 Uhr
Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
außerhalb nach Vereinbarung.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahme des Landkreises Börde vom 25.10.2007
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 22.10.2007

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Klein Wanzleben, den 29.01.2008

Horst Flügel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Seehausen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Behindertenwerkstatt Seehausen“ in Seehausen

Der Stadtrat Seehausen hat am 13.12.2007 in öffentlicher Sitzung die Satzung über den Bebauungsplan „Behindertenwerkstatt Seehausen“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	Gebäude Behindertenwerkstatt
Im Osten:	Landesstraße und Sportplatz
Im Süden:	Einzelgehöft, anschließend landwirtschaftliche Fläche
Im Westen:	Bepflanzungen, landwirtschaftliche Fläche

Verbindlich für die Abgrenzung ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung von Oktober 2007.

Der Bebauungsplan „Behindertenwerkstatt Seehausen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bauamt Wanzleben, Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben, Haus II, Zimmer 103 (Frau Darius) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Seehausen, den 29.01.2008

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Befragung zum Mikrozensus

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben,

bereits seit dem **07. Januar 2008** wird die diesjährige Befragung zum Mikrozensus durchgeführt. Die Befragungen erstrecken sich über das gesamte Kalenderjahr. Rechtsgrundlage ist das Mikrozensusgesetz 2005 (ZG 2005) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350), welches beim Bürgermeister zu den Bürgermeistersprechstunden eingesehen werden kann. Mit diesem Gesetz wird die jährliche Befragung für 1 % der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, so auch Sachsen-Anhalts, angeordnet. Die erhaltenen Auskünfte werden an die Bevölkerungsfortschreibung angepasst und zur Bevölkerung insgesamt hochgerechnet.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte und Personen erfolgt durch mathematische Zufallsverfahren. Für alle in diesen ausgewählten Wohnungen lebende Personen besteht nach § 7 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz Auskunftspflicht für die Dauer von vier Befragungen. Bei einigen Fragen hat der Gesetzgeber die Beantwortung freigestellt. Um gesicherte hochgerechnete Erkenntnisse über die Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Land zu erhalten, ist die Einhaltung der ausgewählten Adressen notwendig. Diese Ergebnisse sind für die Vorbereitung von Gesetzen, für Planungszwecke und für vielfältige analytische Untersuchungen und Vergleiche unbedingt notwendig. Die Aufforderung zur Auskunftserteilung ist ein Verwaltungsakt.

Die Verweigerung der Auskunft kann also zur Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens führen.

Die erhobenen Einzeldaten werden anonymisiert und unterliegen nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes der Geheimhaltung. Eine Weitergabe an andere Verwaltungsvollzugs- oder Finanzbehörden ist ausgeschlossen.

Im Bereich unserer Verwaltungsgemeinschaft werden dieses Jahr in nachfolgend aufgeführten Städten bzw. Gemeinden Haushalte mit vorgegebener Wohnanschrift zur Erteilung der entsprechenden Auskünfte aufgefordert:

Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Klein Wanzleben, Seehausen und Wanzleben

Hierfür werden Interviewer eingesetzt, die im Auftrag des Statistischen Landesamtes tätig und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Im Interesse der eigenen Sicherheit sollte aber nur dem Interviewer vertraut werden, der durch einen Interviewerausweis seine Berechtigung zur Befragung des Mikrozensus nachweist und seine Identität mit dem Personalausweis bestätigt. Die einbezogenen Haushalte haben die Möglichkeit, die Auskünfte im direkten Gespräch dem Interviewer oder telefonisch den Mitarbeitern zu geben. Auch die Selbstausfüllung der Erhebungsbogen ist möglich, jedoch für die Haushalte erheblich zeitaufwendiger.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Sachgebietes Mikrozensus, telefonisch unter den Rufnummern 0345/2318/505 bis 508, 517 und 528 zur Verfügung.

Statistisches Landesamt
Sachsen-Anhalt

Mikrozensus/Arbeitskräftestichprobe der Europäischen Union

Kurzinformation für die Befragten

In allen 16 Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland wird der Mikrozensus zusammen mit der Arbeitskräftestichprobe der Europäischen Union durchgeführt. Für diese Erhebung bitten wir Sie um Ihre Mitarbeit.

Was ist der Mikrozensus?

Was ist die Arbeitskräftestichprobe der EU?

Der Mikrozensus ist eine Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik, bei der die Haushaltsmitglieder durch Interviewerinnen

und Interviewer befragt werden. Seit 1957 ermittelt die amtliche Statistik grundlegende Daten über die Struktur der Bevölkerung, die Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Art der Erwerbsbeteiligung sowie über Formen des Zusammenlebens.

Die Durchführung der Erhebung ist gesetzlich vorgeschrieben und geregelt; jährlich werden 1 % aller Haushalte befragt.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union führen eine gemeinsame Arbeitskräftestichprobe seit 1968 regelmäßig durch.

Sie dient der Ermittlung wichtiger, international vergleichbarer Ergebnisse über die Erwerbstätigkeit und Erwerbslosigkeit in der EU.

Beide Erhebungen werden gemeinsam durchgeführt. Dadurch werden die zeitliche Belastung der Befragten sowie die Erhebungskosten in erheblichem Maße reduziert.

Was ist der Zweck?

Um nur einige Beispiele zu nennen:

Wie viele Menschen in den verschiedenen Regionen Deutschlands erwerbstätig sind, in welchen Berufen, welchen Branchen sie arbeiten, wie befristete Arbeitsverhältnisse, Teilzeit oder Selbstständigkeit sich entwickeln oder welche Rolle die berufliche Qualifikation spielt - das wüssten wir nicht ohne den Mikrozensus und die Arbeitskräftestichprobe der EU. Regierung, Verwaltung, Politik und Wissenschaft nutzen diese unverzichtbaren Fakten. Die Arbeitskräftestichprobe der EU liefert mit ihren Daten, die zwischen den Mitgliedstaaten der EU vergleichbar sind, Grundlagen für arbeitsmarkt- und regionalpolitische Initiativen der Europäischen Union (z.B. Verteilung der Mittel aus den EU-Sozialfonds zur Unterstützung strukturschwacher Gebiete).

Die Statistischen Ämter der Bundesländer, das Statistische Bundesamt sowie das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichen die Ergebnisse. Sie stehen allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern u.a. im Internet zur Verfügung.

Warum werden gerade Sie befragt?

Es ist nicht möglich, zum Glück aber auch gar nicht erforderlich, jedes Jahr alle 37 Millionen Haushalte in Deutschland zu befragen. Es genügen die Antworten einer Auswahl (eine so genannte „repräsentative Stichprobe“). Nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren wurden Auswahlflächen (Gebäude) in die Stichprobe gezogen. Die Interviewerinnen und Interviewer befragen die Haushalte in diesen Auswahlflächen 4 Jahre hintereinander.

Die Ergebnisse der Stichprobe ermöglichen zuverlässige Aussagen über die Lebensverhältnisse in Deutschland.

Dies setzt jedoch voraus, dass alle Haushaltsmitglieder der Haushalte aus der Stichprobe an der Erhebung teilnehmen. Ein Haushalt kann nicht gegen einen anderen ausgetauscht werden. Ihre Mitarbeit ist nicht ersetzbar.

Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?

Ja, da es ein öffentliches Interesse an einem richtigen und vollständigen Bild der Lebensverhältnisse in Deutschland gibt. Jede fehlende Auskunft verringert die Zuverlässigkeit der Ergebnisse.

Deshalb schreibt das Mikrozensusgesetz - bis auf die im Folgenden aufgeführten Ausnahmen - die Auskunftspflicht für Volljährige (sowie Minderjährige, die einen eigenen Haushalt führen) vor. Darüber hinaus sind Sie auch zur Auskunft für minderjährige oder behinderte Mitglieder Ihres Haushalts verpflichtet. Ihre Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Ihnen bekannten Sachverhalte. Sie entfällt, wenn die Auskünfte für das minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglied durch eine Vertrauensperson erteilt werden.

Die Angaben über Wohn- und Lebensgemeinschaften, die Fragen an die ausländischen Personen im Haushalt zu im Ausland lebenden Kindern, Ehepartnern oder Eltern, Auskünfte zum Wohnsitz und zur Erwerbsbeteiligung ein Jahr vor der Erhebung, Bestehen und Höhe einer Lebensversicherung, Fragen zur Gesundheit sowie zum Teil Fragen zur gegenwärtigen (Haupt-)Erwerbstätigkeit und Angabe zur Telekommunikationsnummer sind jedoch freiwillig.

Was haben Sie zu tun?

In den nächsten Tagen sucht eine Interviewerin oder ein Interviewer Sie im Auftrag des Statistischen Landesamtes auf. Die Interviewerinnen und Interviewer können sich mit einem Ausweis des Statistischen Landesamtes ausweisen. Sie können die Fragen unmittelbar der Interviewerin/dem Interviewer beantworten oder den Fragebogen selbst ausfüllen. Der erste Weg hat sich bewährt, da die besonders geschulten Interviewerinnen und Interviewer mit den Fragen vertraut sind. Weitere Hinweise zu der Tätigkeit der Interviewerinnen und Interviewer sowie den Möglichkeiten der Auskunftserteilung finden Sie auf der folgenden Seite mit der Überschrift „Zusätzliche Informationen zu ...“. Darüber hinaus stehen Ihnen auch unsere Interviewerinnen und Interviewer gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Welche Fragen werden gestellt?

Die Fragen beziehen sich auf alle Mitglieder Ihres Haushalts. Gefragt wird nach:

- Angaben zur Person (z. B. Geschlecht, Geburtsjahr, Familienstand, Staatsangehörigkeiten),
- Erwerbstätigkeit, Beruf, Arbeitsuche,
- Schule, Studium,
- Aus- und Weiterbildung,
- Lebensunterhalt,
- Altersvorsorge,
- Krankenversicherung,
- Wohnsitz und Erwerbsbeteiligung ein Jahr vor der Erhebung.

Der Datenschutz ist gewährleistet

Der Gesetzgeber hat genaue Regelungen erlassen, um den Datenschutz zu gewährleisten. Wenn Sie sich darüber im Einzelnen informieren möchten, lesen Sie bitte die Erläuterungen zur statistischen Geheimhaltung auf der Rückseite.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Stadtarchiv Wanzleben

1. Fortsetzung

Bis Ende des Jahres 1864 wurden durch einen Glockenmann in der Stadt und in den umliegenden Dörfern milde Gaben, als baares Geld Brod, Butter, Eier, Speck und dergleichen eingesammelt und dann unter die Hospitaliten verteilt.

Einsolcher Glockenmann fand, sobald er 6 Jahre diesen Dienst verrichtet hatte, freie Aufnahme in das Hospital.

Städtische Bauten resp. größere Reparaturen sind in den letzten verflossenen 15 Jahren ausgeführt und zwar:

a.) im Jahre 1867 ist die Freitreppe vor dem Rathaus erneuert, d. alte Bauart ist beibehalten und der mittlere Stein oben an der Vorderfront der Treppe, welcher früher auf der Brüstung gestanden und demnächst viele Jahre im Rathausflus gelegen hat, ist nachgearbeitet, namentlich wiederum mit einem preussischen Adler besetzt und an dessen Stelle ein aus Eisen gefertigter französischer Adler angebracht. Letzterer wird gegenwärtig noch auf dem Rathaus aufbewahrt.

Im Jahre 1868 ist der Thurm des Rathauses gründlich repariert und bei dieser Gelegenheit ist auch der Knopf heruntergenommen, repariert und gestrichen.

Am 14. Mai 1868 ist letzterer dann wieder durch die Leute des Dachdeckermeisters Rotermund hinaufgebracht.

Nach den damals in den Knopf vorgefundenen Papieren etc. scheint der Knopf 1801 ebenfalls abgenommen zu sein.

Im laufenden Jahre ist das Rathaus, nachdem dasselbe vom Justizphysikus an die Stadt zur unbeschränkten Benutzung zurückgegeben werden, gründlich repariert, namentlich ist dasselbe an der Vorderfront und an den beiden Giebeln mit Cement abgeputzt und zwei Nischen unter der Freitreppe sind zugemauert.

Das große Zimmer im Keller, welches mit den übrigen Kellerräumen bis zum Jahre 1849 als Restauration unter dem Namen Rathskeller verpachtet war und zwar zuletzt für den jährlichen Pachtzins von 100 Mark ist zum Wachlokal für die städtische Nachtwache eingerichtet nachdem das bisherige Wachlokal neben dem Spritzenhaus zur Aufbewahrung der Wasserkufen umgewandelt werden.

Die übrigen Kellerräume werden zur Aufbewahrung von Braunkohlen und sonstigen Brennmaterialien genutzt.

Die im Rathhausthurm befindliche Uhr ist bereits so desolat, daß die Ersetzung durch eine neue Uhr allseitig anerkannt wird. Letzteres wird jedenfalls im nächsten Jahr geschehen.

Fortsetzung folgt

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

Februar

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
16.02.2008	09:00 Uhr – 14:00 Uhr, Volleyballturnier von Schule und Förderverein		
	Anmeldungen bis 01.02.2008		Bördegynasium
20.02.2008	Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
20.02.2008	18:00 – 20:15 Uhr, erfolgreicher Obstbau im eigenen Garten		
20.02.2008	18:45 – 20:15, Rückenschule		Volkshochschule Wanzleben
	(Eine Förderung durch die Krankenkassen ist möglich.)		
23.02.2008	08:00 – 15:00 Uhr, Anwendung des Programms MS-Outlook		
			Volkshochschule Wanzleben
25.02.-29.02.2008	erste Schritte am Computer für Senioren		
25.02.2008	17:00-18:00 Uhr, Pilates (Grundkurs)		Volkshochschule Wanzleben
	(Eine Förderung durch die Krankenkasse ist möglich.)		
25.02.2008	18:00-19:00 Uhr, Pilates (Aufbaukurs)		Volkshochschule Wanzleben
	(Eine Förderung durch die Krankenkasse ist möglich.)		
27.02.2008	16:00-18:15 Uhr, Kreativkurs – Collagen		Volkshochschule Wanzleben
	Winterlager der Sek. Schule in Vysøhe		

März

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
04.03.2008	Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
04.03.2008	18:00-21:00 Uhr, Grundlagen der Fotografie		
05.03.2008	14:00 Uhr, Bingo-Nachmittag im Restaurant „Inselparadies“ in Wanzleben,		
	Poststraße 2		Sozialverband Wanzleben
10.03.2008	16:00- 18:15 Uhr, Geflochtene Patchwork-Gestaltungen		
			Volkshochschule Wanzleben
10.03.-14.03.2008	08:30-12:00 Uhr, Erste Schritte ins Internet für aktive Senioren		
			Volkshochschule Wanzleben
11.03.2008	Frauentagsfeier		Volkssolidarität Wanzleben
13.03.2008	Fahrt zum Polenmarkt nach Küstrin		Sozialverband Wanzleben
15.03.2008	08:30-17:00 Uhr, Kreativkurs – Filzen		Volkshochschule Wanzleben
15.03.2008	08:30-15:30 Uhr, Bearbeiten von Digitalfotos		Volkshochschule Wanzleben

Stadt- und Kreisbibliothek
Raßbachplatz 1
39164 Wanzleben

Wanzleben, den 14.1.2008

Jahresbericht 2007

Die Mitarbeiter der Bibliothek haben alle Anstrengungen unternommen, um das Angebot der Bibliothek bekannt zu machen. Der Jahresbericht zeigt, dass die Bibliothek auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken kann.

Aus einem Bestand von insgesamt **32.527 Medien**, darunter **28.680 Bücher**, **2.458 Kassetten und CD**, **920 Videos und DVD**, **392 CD-ROM** und **77 Spielen**, konnten die Benutzer auswählen und entleihen.

65.423 mal wurden im Jahr 2007, Romane, Sachliteratur, Kinder- und Jugendliteratur, Kassetten, CD, Videos, CD-ROM, DVD sowie Zeitungen und Zeitschriften ausgeliehen.

1.067 Benutzer meldeten sich in der Bibliothek an, die mehr

oder weniger die Einrichtung besuchten.

Darunter waren **282 Kinder** bis zwölf Jahre und **246 Jugendliche** von 13 bis 17 Jahre. **267 Neuanmeldungen** konnten begrüßt werden.

2.270 mal wurde in unserem IOPAC (Internetkatalog) recherchiert.

16.700 Besucher wurden in der Bibliothek gezählt. Davon besuchten **3.449** die angebotenen Veranstaltungen.

Insgesamt wurden **168 Veranstaltungen** von der Bibliothek zum Teil selbst erarbeitet, organisiert und durchgeführt. Darunter waren **24 Einführungen in die Bibliotheksbenutzung und Online-Recherche**, **48 Veranstaltungen für Erwachsene** und **82 Veranstaltungen für Kinder**. **7 Kunstausstellungen** wurden gezeigt: „Lebenskreuze, Segenskreuze“ Kreuzgestaltungen von Dieter Lahme; „Bäume und Träume“ von Gunter Czynnik; M. Selber „Ich hab so gern gelacht“; Fotodokumentation von und mit Walter Götz; Bilder vom Seifenkistenrennen; Kleine Galerie der Kita Sarrezwerge und Thomas Hadelich „Radierungen“.

7 Autoren stellten sich vor. Unter anderen die Mageburgerin

Helga Schettge. Weiter konnten begrüßt werden: **Hanns H.F. Schmidt; Konrad Potthoff; Hartmut W. Winkelmann; Rosemarie Mendt und Eva Brandt und Frank Kreisler.**

Es wurden im laufenden Jahr für die Kindertagesstätten **39 Bilderbuchkinos** gezeigt mit insgesamt 569 Besuchern.

Im **Alten- und Pflegeheim Wanzleben** wurden durch eine 1-Euro-Mitarbeiterin **13 Veranstaltungen** erarbeitet und durchgeführt.

3 Ausbildungsklassen (Hotelfachleute) des LBZ-Wanzleben erhielten eine Einführung in die Recherche mit dem Online-Katalog.

Es wurde ein „**Tag der offenen Tür**“ am **1. Mai 2007** mit einer Ausstellung des **Hobbyfotografen Walter Götze** und einem Flohmarkt veranstaltet.

Zum **Stadtfest** öffnete die Bibliothek ebenfalls ihre Türen. Die Ausstellung von Fotos zur Geschichte Wanzlebens von **Walter Götze** zog an diesem Tag ca. 300 Besucher an.

Höhepunkte waren in diesem Jahr der **Kreisentscheid im Vorlesewettbewerb der 6. Klassen**, bei dem **Sarah Küchenhoff** aus Gröningen **beste Vorleserin** wurde.

Die Grundschule „An der Burg“ wurde bei der Durchführung ihrer **Lese- und Literaturwoche** mit Veranstaltungen unterstützt. „**11 Veranstaltungen zum 100. Geburtstag von Astrid Lindgren**“ wurden erarbeitet und durchgeführt.

4 Lese- und Gruselnächte wurden in der Bibliothek verbracht.

Die Bibliothek unterstützte den diesjährigen **Weihnachtsmarkt der Stadt Wanzleben** mit dem Bilderbuchkino „Luftpost für den Weihnachtsmann“, das 6 mal gezeigt wurde.

Die Bibliothek wurde auch von anderen **Schulen unserer Verwaltungsgemeinschaft** genutzt. So konnten **Klassen** aus der **GS Seehausen**, der **GS Domersleben** und der **GS Hohendodeleben** zu Veranstaltungen begrüßt werden. Auch der Kindergarten Klein Rodensleben war unser Gast.

Die **Medienboxen** zu verschiedenen Themen wurden von den ansässigen Schulen genutzt. Es sind **10 Entleihungen** zu verzeichnen.

Im November wurde eine **Vereinbarung mit der Kindertagesstätte „Sarrezwerge“** Wanzleben unterzeichnet. Durch regelmäßige, monatliche thematische Veranstaltungen, abgestimmt auf das Bildungsprogramm für die

Vorbereitung der Kinder auf die Schule, sollen die Kinder die Bibliothek als ein Ort der Sprach- und Schriftkultur erfahren und durch die Nutzung von Texten u.a. Medien frühzeitig an Bücher und Schrift herangeführt werden.

In **Zusammenarbeit mit den Frauen des ehemaligen VbFF (Verein zur beruflichen Förderung von Frauen in Sachsen-Anhalt)** fanden **12 Veranstaltungen** statt. Unter anderem:

- Gesprächsrunden
- Basteln, Handarbeiten- und Klönnachmittage
- Autorenlesungen

Der **Literatur- und Freizeitkreis**, dem 14 Mitglieder angehören, traf sich zu Lesungen und Ausstellungen. Die Mitglieder treffen sich jeden **ersten Donnerstag im Monat von 14 Uhr bis 16 Uhr** im Lesesaal der Bibliothek.

Öffnungszeiten: Dienstag von 10.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 10.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 10.00 - 16.00 Uhr

Telefon: 039209/3055

Fax: 039209/60942

E-mail: Bibliothek@Wanzleben.de

Internet-Katalog: www.bibliothek-wanzleben.de



Line Dancer aus der Magdeburger Börde e.V.

Achtung vorgemerkt!

Wer hat Lust, beim Line Dance mit zu machen?

Wir suchen interessierten Nachwuchs, wobei das Alter kaum eine Rolle spielt.

Lust am Tanzen und an Country- und Western-Musik sind erwünscht.

Es gibt keine besonderen Voraussetzungen, außer: **viel Ausdauer und Willen, etwas Taktgefühl und Rhythmus.**

Wer Interesse hat, kommt zum Schnuppern vorbei.

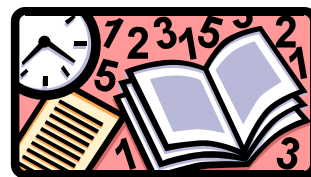
Wir treffen uns immer **montags, 19.30 Uhr in Mattick's „Tannenhof“.**

Die Line Dancer

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Wanzleben

Begegnungsstätte



VERANSTALTUNGSPLAN FEBRUAR 2008

Woche	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsart
3. Woche			
Montag	18.02.08	14.30-16.00	Spielnachmittag mit Senioren
Dienstag	19.02.08	14.30-16.00	Seniorengymnastik
Mittwoch	20.02.08	14.30-16.00	Mieterversammlung (Kappenfest)
Donnerstag	21.02.08	14.30-16.00	Video-Nachmittag
4. Woche			
Montag	25.02.08	14.30-16.00	Spielnachmittag mit Senioren
Dienstag	26.02.08	14.30-16.00	Seniorengymnastik
Mittwoch	27.02.08	14.30-16.00	Gemütliches Beisammensein
Donnerstag	28.02.08	9.00-10.30	Kleines Frühstück
		14.30-16.00	Spielnachmittag



Achtung!

Montag – Sonnabend von 11.00 bis 14.00 Uhr Mittagstisch.

Bitte zu Veranstaltungen anmelden.

„Grüne Schule grenzenlos“

Report 2007



Wie viele Rückblicke beginnen um diese Zeit mit: „...und wieder geht ein Jahr zu Ende“? Für uns war es das Fünfzehnte der Vereinsgeschichte. Im Rückblick können wir 2007 als ein für uns erfolgreiches Jahr in die Geschichte entlassen.

In keinem Jahr zuvor waren so viele Kinder zu **Ferienprogrammen** bei uns. Wir mussten schweren Herzens einigen Kindern absagen, da jedes unserer 70 Betten belegt war. Dabei hatten wir uns vorgenommen, in den Ferien nicht die Kapazität bis aufs Letzte auszureizen und mehr auf Qualität zu achten bei etwas weniger Kindern. Die Resonanz zeigt jedoch, dass die hohe Auslastung qualitativ keinen Abbruch verursachte. Die Kinder waren begeistert und viele zum wiederholten Mal bei diesen Programmen dabei. Eine bessere Bestätigung unserer Arbeit kann es nicht geben.

Eine gewaltige finanzielle Herausforderung war die Rückzahlung der von der Gemeinde Mulda vorfinanzierten Eigenmittel für den **Dachausbau**, welcher 2006 realisiert wurde. Binnen Jahresfrist mussten 26.000 Euro zurückgezahlt werden. Dennoch war es eine gute Entscheidung, die Bauvorhaben und die entsprechende Finanzierung auf diese Art zu realisieren, wir haben das Bestmögliche erreicht, ohne uns finanziell zu übernehmen. Ein herzliches Dankeschön an den Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung.

Die **Projektstage mit Schulklassen** brachten ein zufriedenstellendes Ergebnis der Auslastung. Es hätten durchaus noch ein paar Klassen mehr sein können. Das liegt vielleicht auch an der derzeit nicht nachvollziehbaren Schulpolitik. Wir hören oft eine gewisse Resignation bei den Lehrern mit heraus, die als Spielball zwischen die Fronten geraten sind. Die Resonanz auf unsere Angebote war durchweg positiv.

Auch die **Arbeitsgemeinschaften** laufen in verhältnismäßig großem Umfang. Hier macht sich jedoch die Schließung der

Mittelschule Mulda schmerzlich bemerkbar. Unsere Kinder sind oftmals täglich mehr als zwei Stunden unterwegs, um mit Bus oder Bahn - oder beidem - nach Rechenberg- Bienenmühle, Sayda oder Brand-Erbisdorf und von dort wieder zurück zu gelangen. Für eine individuelle Entwicklung und der Übernahme zusätzlicher Aufgaben in den AG's bleibt wenig Zeit und Muse. Deshalb unterstützen wir Ganztagsangebote an den Schulen von Sayda und Brand-Erbisdorf. Aber auch das ist nicht so einfach, wenn die Kinder beim Arbeiten ständig auf die Uhr schauen, um den Bus nicht zu verpassen. Zukunftsweisende Bildungspolitik und Strukturentwicklung im ländlichen Raum kann das wohl nicht sein.

Durch Bewilligung eines **Interreg III-Projektes** war es uns möglich, drei Mitarbeiter für die Etablierung und Professionalisierung des Bereiches Umweltbildung befristet einzustellen. Sie verstärken das Team und arbeiten seit März in den Bildungsprojekten, die vordergründig auf eine Zusammenarbeit mit unseren tschechischen Nachbarn ausgerichtet sind. Nachdem die ersten Projekte durch die neuen Mitarbeiter realisiert wurden, sind mehrere Begegnungen für 2008 in Vorbereitung. Wir dürfen schon mal gespannt sein.

Die internationalen Projekte begannen im April mit einer mehrtägigen Exkursion in den Böhmerwald. Zusammen mit Mitarbeitern der Naturschutzstation Sipek (zu Deutsch Hagebutte) in Cesky Krumlov wurde der Lebensraum der dort noch vorkommenden Birkhühner untersucht. Die Beobachtung der Balz dieser wundervollen Wildvögel gelang in dieser einmalig schönen Landschaft am Oberlauf der Moldau.

Zwei deutsch-tschechische Frühlingsspaziergänge führten im Mai sowohl Erwachsene als auch Jugendliche zusammen. Wir erkundeten gemeinsam Naturräume um Zethau, Mulda und Dorfchemnitz. Der Höhepunkt war ein Ausflug in das Grünwalder Hochmoor in der Nähe von Moldava.

Anschließend folgte ein Jugendprojekt mit Teilnehmern des Gymnasiums Dippoldiswalde und Bilina in Tschechien. Die Vermittlung von Artenkenntnis in Deutsch und Tschechisch stand dabei im Vordergrund. Gemeinsam wurde an einem Bildwörterbuch und einer Ausstellung gearbeitet.

Ein trinationales Projekt führte im Juni Jugendliche aus Ungarn, Frankreich und Deutschland zusammen. Geleitet von Mitarbeitern unserer Einrichtung erfuhren sie Wissenswertes über unsere Region.

Schon traditionell sind die **deutsch-tschechischen Sommerferienprogramme** in der „Grünen Schule grenzenlos“. Die Natur zu beiden Seiten der sächsisch-böhmischen Grenze war Thema des Videoprojektes „Wege durch's Grenzland“. Es entstanden Szenen, welche die Situation des Waldes auf den Höhenlagen des Erzgebirges wiedergeben – auch im Hinblick auf die Erhaltung des Lebensraumes für Birkhuhn und Raufußkauz.

Zwei **deutsch-französische Jugendbegegnungen** mit Junglandwirten schlossen sich an. Energie aus nachwachsenden Rohstoffen und die Vermarktung regionaltypischer Produkte waren Inhalt dieser Aktivitäten.

Im Dezember nahm sich ein **deutsch-tschechisches Projekt** des Waldes und der Verwendung des Holzes an. Dazu ist natürlich die Weihnachtszeit bei uns im Erzgebirge bestens geeignet. Die in den kleinen Werkstätten hergestellten und für unsere Regi-

on typischen hölzernen Gesellen wie Bergmänner und Engel, Nussknacker, Räuchermänner und Schwibbögen sind natürlich bestens geeignet, die hohe handwerkliche Fertigkeit der Drechsler und Schnitzer vorzustellen und selbst auszuprobieren.

Als Erfolg ist unser erster **Ökotag** im März zu würdigen. Wir gestalteten zusammen mit Biolandwirten einen Tag der offenen Tür. Etwa 400 Besucher waren eine gute Resonanz auf diese Aktivität.

Eine **Frischpilzausstellung** mit über 250 Arten an einem Septemberwochenende sucht in unserer Region ihresgleichen. Aus nah und fern waren zahlreiche Interessenten angereist.

Zu einem Höhepunkt für die Mitglieder des **Kinder- und Jugendfilmstudios** entwickelte sich eine Einladung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald nach Hundisburg bei Magdeburg zur Preisverleihung für Videoprojekte. 37 Beiträge aus ganz Deutschland wurden eingereicht. Die Spannung war kaum auszuhalten, als der Countdown lief und nach der Verleihung des zweiten Preises unsere Gruppe noch übrig blieb. Dieser erste Preis ist natürlich Dynamit, Ansporn für die weitere Arbeit dieser Video-AG.

Das Kinder- und Jugendfilmstudio war auch maßgeblich am Zustandekommen des **Heimatfilmes über Sayda** beteiligt. 800 Jahre Geschichte der Bergstadt wurden spielerisch nachgestaltet und dokumentiert. Der Film erwies sich als Renner bei den Feierlichkeiten zum Stadtjubiläum. Etwa 600 Menschen waren bei der Premiere in der großen Halle der Agrargenossenschaft Friedebach anwesend. Der Dank gilt noch einmal allen Mitwirkenden, dem Jugendclub, dem Kulturraum Mittelsachsen und der Stadtverwaltung Sayda.

Unsere beste **Nachwuchs-Moderatorin**, Toni-Marie Büschel, bewarb sich beim deutschen Bundestag um eine Teilnahme an einer Reise einer Staatsdelegation nach China. Nach dem Staatsbesuch der Bundeskanzlerin im Reich der Mitte soll nun der Jugendaustausch zwischen Deutschland und China angeregt werden. Ein aufwändiges Bewerbungsverfahren musste absolviert werden bis die erlösende Mail von Toni Marie kam: „Jippiiiii, die haben mich genommen!“ Nun war sie 16 Tage in ganz offizieller Mission in China unterwegs. Wir sind schon ganz gespannt auf ihre Berichterstattung.

Und noch eine letzte Meldung: Durch die Aktivität unseres Vereins „Grüne Schule grenzenlos e.V.“ hat Zethau nun einen passablen Ortskern mit einem Sockel, der im Sommer als Brunnen Verwendung findet und derzeit unsere erste Ortspyramide trägt. An dieser Stelle ein großes Dankeschön an alle, die mit Sponsoring, Arbeitsleistung und piffigen Ideen zum Gelingen dieses Projektes beitrugen.

Wir wünschen unseren Mitgliedern, Helfern, Sympathisanten und allen, die uns gewogen sind, einen guten Start ins Jahr 2008 alles Gute. Auf weitere konstruktive Zusammenarbeit!!!

Christoph Weidensdorfer (Geschäftsführer)
im Namen des Vorstands und des Teams
der „Grünen Schule grenzenlos“

Sommer-Ferien-Abenteuer in der „Grünen Schule grenzenlos“

Schon jetzt können sich Kinder von 8 bis 14 Jahren für erlebnisreiche Sommerferienlager in der „Grünen Schule grenzenlos“ anmelden. Die Kinder- und Jugendbegegnungsstätte liegt im Erzgebirge, ca. 20 km von Tschechien entfernt. Bei einer Abenteuer-Rallye, Besuch eines Erlebnis-Freibades, Lagerfeuer, Kino und Disco kommt sicher keine Langeweile auf. Außerdem sind ein Tagesausflug und der Besuch eines Bauernhofes vorbereitet. Für bewegungsfreudige Kinder gibt es eine Sportwoche mit Fahrradtouren, Inline skaten, Klettern und vielem mehr. Mutige Kinder sind zu einer Nacht im „1000-Sterne-Hotel“ eingeladen.



Die Termine:

13.07. - 19.07.2008 *
 20.07. - 02.08.2008 (2 Wochen!)*
 03.08. - 09.08.2008 *
 10.08. - 16.08.2008 (Sportwoche)*
 17.08. - 23.08.2008 *
 24.08. - 30.08.2008

* Ferien in Sachsen

Rechtzeitiges Anmelden sichert die besten Plätze! Nähere Infos gibt es hier:

„Grüne Schule grenzenlos“ Zethau, Tel. 037320/9500, www.gruene-schule-grenzenlos.de
 Kinder-Disco Freiberg, Tel. 03731/215689, www.ki-di.de



Veranstaltungen in der Gemeinde Domersleben

Februar

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 – 14:30 Uhr	Seniorenportgruppe	Turnhalle
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
letzten Dienstag mtl.		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
ohne		Teeabend (Förderverein)	Heimatsstube
ohne		Ausbildung am AED (Defibrillator)	Kulturhaus

15.02.08		Mitgliederversammlung	FFw
17.02.08	10:00 Uhr	Grünkohlwanderung (Förderverein)	Schafhof
20.02.08	09:30 Uhr	DSCC Karneval für Kinder	Kulturhaus
	18:00 Uhr	DSCC Veranstaltung für Eltern	Kulturhaus
20.02.08	19:30 Uhr	Sozialausschusssitzung	Kulturhaus
21.02.08	18:00 Uhr	DSCC Veranstaltung für Eltern	Kulturhaus
26.02.08		Modenschau (Volkssolidarität)	Kulturhaus
27.02.08	19:30 Uhr	Hauptausschusssitzung	Kulturhaus
ohne		Faschingsfeier DRK-Seniorenportgruppe	Kulturhaus
ohne		Ersthelfertraining	FFw

März

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 – 14:30 Uhr	Seniorenportgruppe	Turnhalle
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
letzten Dienstag mtl.		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
ohne		Beginn Schulgartenunterricht Gärtnerei	
ohne		Mitgliederversammlung und Wahl	Schützenverein
11.03.08		Frauentagsfeier (Volkssolidarität)	Kulturhaus
12.03.08	19:30 Uhr	Gemeinderatssitzung	Kulturhaus
15.03.08	20:00 Uhr	Klubtanz	Kulturhaus

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

Februar

17.02.2008	2. Winterwanderung	10:00 Uhr	Rathaus/ Sportplatz	Kulturverein/ SG Empor
18.02.2008	Verkehrserziehung	09:00 Uhr	Kita	Kita Remkersleben
20.02.2008	Ortschaftsratssitzung	19:00 Uhr	Bürgerhaus	OR Remkersleben
21.02.2008	Gemeinderatssitzung	19:00 Uhr	Sportlerheim	GR Klein Wanzleben
25.02.2008	Jahreshauptversammlung	14:00 Uhr	Schule	Seniorenklub
02.2008	TT-Mini-Meisterschaften		Spothalle	Grundschule

März

08.03.2008	Bowling/Vereinsfeier	14:00 Uhr	OC/Sportlerh.	Kulturverein
10.03.2008	Frauentagsfeier	14:00 Uhr	Schule	Seniorenklub
15.03.2008	Chorfeier	19:00 Uhr		Männerchor
16.03.2008	Bürgermeisterwahl	08:00 Uhr	Rathaus/ Bürgerhaus	Kl. Wanzleben Remkersleben

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 18.02.08 bis 15.03.08

Mo	18.02.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben.
		19:00 Uhr	Bibelwochenabend in Gr. Rodensleben
Di	19.02.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
		19:00 Uhr	Bibelwochenabend in Gr. Rodensleben
Mi	20.02.	19:00 Uhr	Bibelwochenabend in Gr. Rodensleben
Do	21.02.	19:00 Uhr	Bibelwochenabend in Gr. Rodensleben
Fr	22.02.	19:00 Uhr	Bibelwochenabend in Gr. Rodensleben
		19:30 Uhr	Seminar christliche Präsenz in Hohendodeleben
Sa	23.02.	16:00 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
So	24. 02.	09:30 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Gr. Rodensleben
		16:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
Mo	25.02.	18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
		19:00 Uhr	Bibelwochenabend in Domersleben
Di	26.02.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	27.02.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Gr. Rodensleben
		13:40 Uhr	Abholg. z. Nachmittagskreis Kl. Rodensleben
		19:00 Uhr	Bibelwochenabend in Domersleben
Fr	29.02.	18:00 Uhr	Teen-Church in Gr. Rodensleben
		19:00 Uhr	Bibelwochenabend in Domersleben
Sa	01.03.	10:00 Uhr	Konfirmandentag in Gr. Rodensleben
Mo	03.03.	14:30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Abholung von Domersleben
		14:10 Uhr	Abholung von Schleibnitz
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
		19:30 Uhr	Passionsandacht in Domersleben
Di	04.03.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	05.03.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Fr	07.03.	19:30 Uhr	Weltgebetstag der Frauen in Gr. Rodensleben
So	09.03.	09:30 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Gr. Rodensleben
		16:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
Mo	10.03.	17:00 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
		19:30 Uhr	Passionsandacht in Domersleben
Di	11.03.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	12.03.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Fr	14.03.	19:30 Uhr	Seminar „christliche Präsenz“ in Hohendodeleben
		18:00 Uhr	Teen-Church in Gr. Rodensleben

Achtung - alljährliche Schneeräumpflicht

Die Schneeräumpflicht ist Teil der Straßenreinigungspflicht. Diese obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Hinsichtlich der Bürgersteige werden diese Pflichten per Satzung auf die jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen.

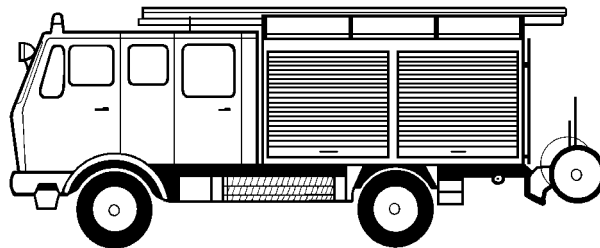
Ist das Grundstück vermietet, kann der Eigentümer die Pflicht zur Gehwegereinigung und auch zum Schneeräumen auf den oder die Mieter übertragen.

Gereinigt bzw. von Schnee befreit werden müssen Gehwege vor dem Grundstück und der Weg zum Hauseingang.

Wer zum Schneeräumen verpflichtet ist, muss **morgens ab 07:00 Uhr** und **abends bis 20:00 Uhr** Schnee und Eis beseitigen und ggf. streuen (vorzugsweise Sand). Immerhin darf er nach Ende eines Schneefalles ca. 30 Minuten abwarten, um festzustellen, ob es weiter schneien wird. Geräumt werden muss erst nach Ende des Schneefalles. Fällt permanent Schnee, muss aber trotzdem tagsüber mehrfach geräumt werden. Ist der Betreffende abwesend (Urlaub, Arbeit), muss er dafür sorgen, dass ein Vertreter seine Pflichten erfüllt.

Kommt es zu einem Unfall, weil die Pflichten vernachlässigt wurden, erwarten den Verursacher hohe Schadenersatzforderungen. Auch eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung ist möglich.

Mitteilung aus dem Ordnungsamt



„ES BRENNT SCHNELLER ALS MAN DENKT“

Leider wird die Arbeit der Feuerwehr immer wieder erschwert. Gerade jetzt in der Winterzeit kann es vorkommen, dass die nötigen Hydranten von Schnee und Eis verdeckt sind.

Um eine schnelle Brandbekämpfung zu gewährleisten, sollte jeder Grundstückseigentümer oder Besitzer dafür Sorge tragen, dass die Hydranten vor/auf seinem Grundstück im Winter von Schnee und Eis freigehalten werden!

„ES IST JA AUCH IN IHREM INTERESSE“

Da es in den meisten Gemeinden nur Hydranten unter der Erde gibt, sind diese natürlich nicht so leicht zu finden. Um Ihnen einmal zu zeigen wie solche Hydranten aussehen und wie man sie findet, sind die nachstehenden Bilder eine Hilfe.



Unterflurhydrant
(ovaler Deckel mit Aufschrift Hydrant)



Hinweisschilder zum Auffinden
von Hydranten

Für Ihre Unterstützung danken das Ordnungsamt und die fleißigen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren.



*Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“
Wanzleben übermittelt den Jubilaren für
den Monat März 2008 Glückwünsche zu
ihrem Ehrentag und alles Gute für den
weiteren Lebensweg.*

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 15.03.	Günther, Irmgard	zum 82.	am 05.03.	Brodrück, Ingeborg	zum 80.
am 16.03.	Ludwig, Willi	zum 75.	am 07.03.	Strupp, Hannelore	zum 76.
am 17.03.	Brauns, Gertrud	zum 82.	am 08.03.	Schindler, Waltraud	zum 73.
am 20.03.	Schulze, Richard	zum 73.	am 08.03.	Assel, Margarete	zum 71.

Domersleben

am 07.03.	Thiele, Hans Georg	zum 88.	am 18.03.	Meyenberg, Ilse	zum 78.
am 07.03.	Lorenz, Anni	zum 88.	am 18.03.	Nachtweide, Horst	zum 74.
am 07.03.	Jacobs, Rosemarie	zum 73.	am 19.03.	Hochbaum, Renate	zum 71.
am 10.03.	Sobol, Günter	zum 70.	am 20.03.	Fischer, Henning	zum 70.
am 12.03.	Meyer, Elisabeth	zum 81.	am 21.03.	Goetze, Werner	zum 74.
am 14.03.	Brückner, Gerda	zum 80.	am 24.03.	Püttker, Eva	zum 73.
am 14.03.	Pinkernelle, Christa	zum 78.	am 28.03.	Herrmann, Erich	zum 72.
am 18.03.	Germer, Ingrid	zum 71.	am 30.03.	Fischer, Werner	zum 73.
am 25.03.	Herrmanns, Dieter	zum 76.	am 31.03.	Richter, Helmut	zum 73.
am 27.03.	Zeugner, Ruth	zum 71.			
am 29.03.	Jesse, Wilmar	zum 70.			

Dreileben

am 03.03.	Früchel, Edeltraut	zum 74.	am 04.03.	Hühn, Irma	zum 74.
am 06.03.	Lang, Marie	zum 87.	am 06.03.	Schmieder, Brigitte	zum 75.
am 12.03.	Strahl, Gerhard	zum 73.	am 06.03.	Bollmann, Ursela	zum 76.
am 15.03.	Müller, Gerhard	zum 77.	am 12.03.	Mensing, Herbert	zum 80.
am 17.03.	Segger, Otto	zum 76.	am 12.03.	Klinger, Harry	zum 76.
am 30.03.	Trümper, Margarete	zum 71.	am 13.03.	Barufke, Waltraud	zum 79.
am 31.03.	Niemann, Christa	zum 71.	am 15.03.	Schneider, Walter	zum 73.

Eggenstedt

am 01.03.	Voigt, Christa	zum 71.	am 21.03.	Herrmann, Brunhilde	zum 70.
am 05.03.	Eggers, Fritz	zum 76.	am 24.03.	Peters, Hermann	zum 87.
am 05.03.	Wierig, Lisa	zum 71.	am 26.03.	Wiedekopf, Kurti	zum 79.
am 25.03.	Schmidt, Marta	zum 72.	am 27.03.	Sporleder, Reinhard	zum 70.
			am 29.03.	Spieß, Erich	zum 74.
			am 29.03.	Weber, Hans-Otto	zum 72.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 01.03.	Knebel, Werner	zum 77.			
am 01.03.	Harder, Ursula	zum 71.			
am 02.03.	Duttke, Gerhard	zum 72.			
am 03.03.	Heine, Helmut	zum 79.			

Klein Rodensleben

am 11.03.	Ziebarth, Arno	zum 83.
am 12.03.	Kahle, Helmut	zum 83.
am 17.03.	Ehrecke, Walter	zum 82.

am 18.03.	Herrmann, Margot	zum 77.	am 29.03.	Jordan, Ingeborg	zum 75.
am 20.03.	Bunke, Rolf	zum 87.	am 30.03.	Hermes, Heinz	zum 80.
am 31.03.	Pinkernelle, Gertraud	zum 75.	am 31.03.	Stieler, Elisabeth	zum 95.
am 31.03.	Pinkernelle, Hedwig	zum 80.	am 31.03.	Steller, Helmut	zum 77.

Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 01.03.	Tiemann, Alwine	zum 87.
am 02.03.	Schulze, Dieter	zum 71.
am 02.03.	Brosche, Margarete	zum 95.
am 02.03.	Kreyser, Anna	zum 90.
am 04.03.	Friedrichs, Wilhelm	zum 75.
am 05.03.	Wöhler, Ursula	zum 88.
am 06.03.	Sykosch, Ilse	zum 82.
am 06.03.	Schmidt, Hannelore	zum 70.
am 07.03.	Bock, Günther	zum 71.
am 08.03.	Baumgarten, Elvira	zum 70.
am 09.03.	Olden, Grete	zum 102.
am 11.03.	Streckel, Werner	zum 79.
am 11.03.	Breitling, Anneliese	zum 80.
am 12.03.	Preiss, Leopold	zum 70.
am 13.03.	Werny, Ursula	zum 78.
am 14.03.	Hosang, Karl-Heinz	zum 84.
am 14.03.	Genz, Klaus-Dieter	zum 70.
am 16.03.	Wilke, Friedrich	zum 84.
am 16.03.	Sievers, Horst	zum 72.
am 16.03.	Bußmann, Horst	zum 72.
am 17.03.	Knappke, Erna	zum 85.
am 18.03.	Schnitzendöbel, Verena	zum 73.
am 18.03.	Bosse, Irmgard	zum 83.
am 19.03.	Krannich, Rolf	zum 70.
am 19.03.	Wiemann, Gertrud	zum 85.
am 20.03.	Wachsmuth, Erna	zum 75.
am 20.03.	Schröder, Inge	zum 73.
am 21.03.	Linke, Waltraud	zum 70.
am 21.03.	Skolik, Helmut	zum 78.
am 22.03.	Heinicke, Lieselotte	zum 71.
am 23.03.	Friedrichs, Margarete	zum 74.
am 23.03.	Linke, Rita	zum 75.
am 24.03.	Schäfer, Erich	zum 72.
am 25.03.	Müller, Walter	zum 86.
am 27.03.	Geßner, Edith	zum 77.
am 27.03.	Kath, Margarete	zum 74.
am 28.03.	Kramer, Annemarie	zum 78.
am 28.03.	Czesnocha, Edeltraud	zum 77.
am 28.03.	Grüneberg, Ilse	zum 73.
am 28.03.	Steller, Helga	zum 72.

Seehausen

am 05.03.	Meyer, Heinz	zum 80.
am 05.03.	Wiese, Hans Günther	zum 71.
am 07.03.	Jahns, Ilse	zum 80.
am 10.03.	Weißberg, Kurt	zum 94.
am 11.03.	Kasten, Ilse	zum 70.
am 12.03.	Röber, Erna	zum 76.
am 12.03.	Wipper, Kurt-Georg	zum 73.
am 12.03.	Bügel, Ingeborg	zum 73.
am 13.03.	Grothe, Christa	zum 72.
am 14.03.	Böhm, Paul	zum 83.
am 14.03.	Fragmeier, Margot	zum 80.
am 14.03.	Jung, Günter	zum 73.
am 15.03.	Böhnke, Marga	zum 70.
am 16.03.	Lewandowski, Werner	zum 78.
am 17.03.	Roeber, Emma	zum 94.
am 17.03.	Seidel, Regina	zum 83.
am 17.03.	Reschke, Karla	zum 71.
am 17.03.	Kreyser, Wolfgang	zum 70.
am 17.03.	Antonie, Frieda	zum 90.
am 18.03.	Nessau, Helga	zum 71.
am 19.03.	Steinfeldt, Inge	zum 76.
am 19.03.	Schulze, Bernhard	zum 72.
am 21.03.	Schmelzer, Helmut	zum 71.
am 22.03.	Trudewig, Anneliese	zum 86.
am 22.03.	Schildt, Hans	zum 73.
am 23.03.	Felke, Willi	zum 92.
am 23.03.	Helmecke, Gisela	zum 76.
am 25.03.	Schröder, Elise	zum 85.
am 25.03.	Lebhardt, Edith	zum 72.
am 26.03.	Metting, Brigitte	zum 74.
am 28.03.	Duhme, Charlotte	zum 82.

Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt

am 02.03.	Pankrath, Gerhard	zum 88.
am 02.03.	Lahne, Helga	zum 80.
am 03.03.	Jenrich, Charlotte	zum 85.
am 03.03.	Bierschenk, Irmgard	zum 83.
am 03.03.	Henning, Ingeborg	zum 78.
am 03.03.	Brauckmann, Erika	zum 84.

am 03.03.	Klinkerfuß, Rudi	zum 79.	am 19.03.	Gürtler, Susanne	zum 71.
am 03.03.	Schieweck, Magdalene	zum 76.	am 20.03.	Weisser, Christa	zum 73.
am 04.03.	Wedler, Harald	zum 74.	am 20.03.	Funke, Günther	zum 80.
am 04.03.	Zielke, Richard	zum 74.	am 21.03.	Malek, Helmut	zum 78.
am 05.03.	Pilz, Erwin	zum 85.	am 22.03.	Spyrka, Liesa	zum 82.
am 05.03.	Janetzki, Brigitte	zum 73.	am 23.03.	Ermisch, Gertrud	zum 76.
am 05.03.	Steu, Hildegart	zum 94.	am 24.03.	Ohlhoff, Anna	zum 84.
am 06.03.	Rotsch, Ursula	zum 80.	am 24.03.	Biermann, Rudolf	zum 70.
am 06.03.	Brauckhoff, Brigitte	zum 75.	am 25.03.	Heinz, Max	zum 79.
am 06.03.	Biermann, Wilhelm	zum 73.	am 25.03.	Trümpelmann, Wilhelm	zum 72.
am 06.03.	Laaß, Renate	zum 70.	am 26.03.	Heider, Christa	zum 86.
am 07.03.	Rädel, Hanne-Lore	zum 81.	am 26.03.	Aberle, Ruth	zum 82.
am 07.03.	Steiner, Hildegard	zum 79.	am 26.03.	Erxleben, Karl	zum 72.
am 08.03.	Swigulski, Gerhard	zum 80.	am 26.03.	Heine, Annaliese	zum 72.
am 08.03.	Wewerka, Gertrud	zum 79.	am 26.03.	Elsner, Lieselotte	zum 70.
am 09.03.	Kamin, Ida	zum 90.	am 26.03.	Trautwein, Konstantin	zum 79.
am 09.03.	König, Ingrid	zum 72.	am 26.03.	Tadyszak, Zygmunt	zum 89.
am 09.03.	Nittel, Gertrud	zum 86.	am 26.03.	Bierwirth, Philipp	zum 88.
am 11.03.	Kühnel, Ilse	zum 78.	am 27.03.	Schumann, Hildegard	zum 93.
am 11.03.	Biedermann, Günter	zum 74.	am 27.03.	Rogge, Kurt	zum 82.
am 11.03.	Heck, Elisabeth	zum 74.	am 27.03.	Hamann, Hans-Joachim	zum 75.
am 12.03.	Leibohm, Ursula	zum 74.	am 28.03.	Mollenhauer, Ernst	zum 76.
am 12.03.	Kelle, Elfriede	zum 71.	am 28.03.	Kunert, Helmut	zum 71.
am 13.03.	Schrader, Käte	zum 78.	am 28.03.	Banse, Elisabeth	zum 84.
am 14.03.	Gorn, Werner	zum 73.	am 28.03.	Weiß, Dietrich	zum 73.
am 15.03.	Merker, Irmgard	zum 79.	am 29.03.	Fließ, Irene	zum 74.
am 17.03.	Hupka, Fred	zum 71.	am 30.03.	Garchel, Erna	zum 93.
am 18.03.	Arndt, Lieselotte	zum 83.	am 31.03.	Grinsch, Anneliese	zum 76.

Schmunzelecke

Ein Fiat Punto und ein Ferrari Testarossa stehen vor einer roten Ampel. Lästert der Ferrari-Pilot: „Na, führst Du Deinen Blecheimer Gassi? Mein Renner hat 550 PS, mit wie vielen kannst denn du aufwarten?“ Der Mann im Fiat bleibt ungerührt. Es wird grün und der Ferrari zieht ab wie ein Geschoss. Nach fast drei Kilometern erreicht der Fiat eine scharfe Rechtskurve. Deutlich sichtbar ist die Leitplanke durchbrochen und der Ferrari steckt mit der Front in einem Teich. Genüsslich kurbelt der Punto-Fahrer die Scheibe herunter und ruft nach unten: „Na, geben Sie Ihren Pferdchen jetzt zu saufen?“



Neue Öffnungszeiten!

Die Hauptgeschäftsstelle Wanzleben ist für Sie
ab 18.02.2008 täglich schon ***ab 07:30 Uhr*** da!

Montag	07:30 - 12:30	15:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	07:30 - 12:30	15:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	07:30 - 12:30	geschlossen
Donnerstag	07:30 - 12:30	15:00 - 19:00 Uhr
Freitag	07:30 - 12:30	15:00 - 17:00 Uhr

www.vbb.info

Volksbank
Börde-Bernburg eG 

SCHÜNEMANN Bad • Heizung • Klima

- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen - aller Hersteller -

**24
Std.**



- Schnell und zuverlässig seit 19 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbauteilen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad !

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen

Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ 03 92 05 / 21 21 6



Alles was Recht ist !

RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht • Arbeitsrecht • Strafrecht
Vertragsrecht • Verkehrsrecht

39164 Wanzleben
 Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70
 Telefax: (03 92 09) 4 20 71

Podologie Doreen Hillner

Fußpflege für jung und Alt
Für alle Krankenkassen



Matthissonstr.28
 (Physiotherapie Krolik)
 39167 Hohendodeleben

Tel.: 034721/30357 Mobil: 01755861289

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos**.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg.

Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die

Druckerei H. Lohmann

39435 Egel

Markt 23

Tel. 03 92 68 / 30 26 70

Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de

Internet: www.Druckerei-Lohmann.de
 gern zur Verfügung!

zuverlässig, schnell und preiswert ...
Hausgeräteservice
Frank Sasse



Reparatur von Hausgeräten
aller Marken!

Schnarsleber Str. 26 ■ 39167 Niederndodeleben

Telefon 039204/ 920 39 ■ Funk 0160/ 7787 464

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau,
 Titelfoto: Redaktion

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben
 Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

01/2008

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egel • Markt 23

Telefon: 039268 / 30 26 70 • Fax: 039268 / 23 28

Darrhof 4 (Eing. Lindenpromenade)
 39164 Wanzleben

Tel.: 039209-699769

Fax: 039209-699802

Fu.: 0160-97303115

- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Holz- u. Bautenschutz
- Trockenbau/Dämmung



MG

Manfred Girth

Dachdeckerbetrieb

www.dachdeckerbetrieb.info / girth@dachdeckerbetrieb.info